

Kreis Borken · D – 46322 Borken

Bürgerwind Hengeler-Ächterhook
GmbH & Co. KG
Hengeler 11
48703 Stadtlohn

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–021327/2023-ag
Auskunft erteilt: Monika Agatz
Durchwahl: 02861 – 681 6828
E-Mail: m.agatz@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 681 821730
Zimmer: 2356

Datum: 21.03.2024

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 06.07.2023
Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in Stadtlohn**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid



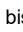
I. Tenor

Sehr geehrter Herr Rietfort,

ich erteile der von Ihnen vertretenen Bürgerwind Hengeler-Ächterhook GmbH & Co. KG die Genehmigung, auf den Grundstücken in Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 302, Flurstücke 7, 15 und 16, Flur 303, Flurstück 101 und Flur 304, Flurstück 85 fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/6.X TCS164 mit Serrations gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74

USt-ID-Nr.: DE124164543

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Standort in ETRS89-UTM	
					Ost	Nord
1	Nordex N163/6.X TCS164	6800	164	163	354412	5765338
2	Nordex N163/6.X TCS164	6800	164	163	354188	5765637
3	Nordex N163/6.X TCS164	6800	164	163	354945	5765756
4	Nordex N163/6.X TCS164	6800	164	163	354574	5766034
5	Nordex N163/6.X TCS164	6800	164	163	354996	5766431

Die Genehmigung bezieht sich auf die Ausführung des Anlagentyps mit Serrations.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hoch- bzw. Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

Befristung:

1. Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, eine Woche vorher anzuzeigen.
- 1.2 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Borken, Fachbereich 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 1.3 Dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
 - b) Nachweis der Einrichtung der vollständigen Abschaltung bzw. der schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit gemäß Ziffer IV.3.3 bzw. IV.3.4.
 - c) Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist
 - d) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors, der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs und der Parkpositionen sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.4 Die Anzeigen und die entsprechenden Unterlagen müssen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung, Drehzahl und Pitchwinkel erfasst werden.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Eine Woche vor Baubeginn sind dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung der Ausführungsbeginn sowie ein qualifizierter Bauleiter und ein Sachverständiger für die Baukontrolle zu benennen.
- 2.2 Die abschließende Fertigstellung ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
- a. Unternehmerbescheinigungen oder Bescheinigungen eines Sachverständigen, dass die Blitzschutzanlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht
 - b. Einmessprotokolle zum Nachweis der Einhaltung der genehmigten Standorte der Windenergieanlagen im Koordinatensystem ETRS89-UTM
 - c. Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet worden sind.

- 2.3 Gemäß Ziffer II. sind der Prüfbescheid zur Typenprüfung des TÜV SÜD Industrie Service GmbH Prüfnummer 3451400-172-d Rev. 4 (Hybridturm) vom 21.11.2023 einschließlich der zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen Bestandteil dieses Bescheides und bei Errichtung und Betrieb der WEA zu beachten.
- 2.4 Das Gutachten zur Standorteignung der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 18.09.2023 ist Bestandteil dieses Bescheides und bei Errichtung und Betrieb der WEA zu beachten. Der Typenprüfung müssen mindestens die dort aufgeführten Auslegungswerte zu Grunde liegen. Zur Minderung der Turbulenzbelastung sind die WEA 1 und 2 gemäß Kapitel 5.3.3 Tabelle 4 des Gutachtens im Windrichtungssektor 285° - 362° bzw. 105° - 182° bei Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe zwischen 6 und 10 m/s bzw. 0 und 9 m/s im Betriebsmodus 11 zu betreiben.
- 2.5 Die Baugrunduntersuchung „Errichtung von 5 WEA im Bereich Hengeler, südlich der L608 in 48703 Stadtlohn“ Revision 1 vom 05.02.2024 von Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft GmbH, ist zu beachten und umzusetzen.
- 2.6 Geschweißte, tragende Stahlbauteile dürfen nur von einem Betrieb hergestellt werden, deren werkseigene Produktionskontrolle entsprechend der Ausführungsklasse bis EXC 3 nach DIN EN 1090 Teil 2 zertifiziert ist. Das gültige Konformitätszertifikat ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2, Bauaufsicht vorzulegen.
- 2.7 Fertigteile dürfen nur aus einem Werk stammen, das der Güteüberwachung unterliegt. Vor Einbau der Fertigteile ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2, Bauordnung der Nachweis der Güteüberwachung vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.
- 2.8 Die Bewehrung, die Ausführung und die Abmessungen des Fundamentes sind vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen zu unterziehen. Hierüber ist ein detaillierter Bericht zu erstellen.
- 2.9 Für den Turm und die Gründung der WEA ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauphase durchführen zu lassen. Die Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauaufsicht bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.10 Für den Turm und die Gründung ist spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der endgültige Abnahmebericht des Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. In den Abnahmebericht ist der Aufgabendurchführung der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung zu bescheinigen. Der Abnahmebericht ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauaufsicht bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.11 Für die Rotorblätter und die Maschine (incl. der Steuerung) sind Abnahmegutachten durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. Darin ist der Aufgabendurchführung gutachtlichen Stellungnahmen zu bescheinigen. Die Abnahmegutachten sind dem Kreis Borken, Fachbereich 63.2 Bauaufsicht, bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

- 2.12 Für die WEA sind vor Inbetriebnahme ein Abnahmegutachten durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. Darin ist die ordnungsgemäße Ausführung, die Beachtung und der Aufgelavollzug der in Ziffer IV.2.3 genannten gutachtlichen Stellungnahmen zu bescheinigen. Die Abnahmegutachten sind dem Kreis Borken, Fachbereich 63.2 Bauaufsicht bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.13 Dem Kreis Borken, Fachbereich 63.2 Bauaufsicht ist bis zur Schlussabnahme eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die die Windenergieanlage gemäß den geprüften Dokumenten der Typenprüfung errichtet worden und die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind.
- 2.14 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 2.15 Der Betreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenheft im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbands für die Durchführung von technischen Prüfungen benannten Institute in Betracht.
- 2.16 Das gemäß Ziffer II. zu den Antragsunterlagen gehörige Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Andreas+Brück GmbH Nr.23-066 vom 08.05.23 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei Errichtung und Betrieb der Anlagen beachtet werden.
- 2.17 Die Windenergieanlagen sind im Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) der Fördergesellschaft Windenergie zu registrieren.
- 2.18 Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen. Die WEA 3-5 sind dabei in eine Parkposition zu bringen, in der der Rotor parallel zur Landesstraße L608 ausgerichtet ist. Dazu sind die WEA mit dem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem IDD.Blade auszustatten, das die WEA bei Eisansatz automatisch stoppt. Die Parametrierung einschließlich des Wiederanlaufs ist entsprechend der Funktionsprüfung und Zertifizierung des TÜV Nord Bericht-Nr. 8118 365 241 D Rev.1 sowie des darin in Bezug genommenen Bericht TÜV Nord 8111 327 215 D Rev.6 vorzunehmen.
- 2.19 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Borken, Fachbereich Bauen Wohnen Immissionsschutz zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 1.479.319,- € festgesetzt.
- 2.20 Nach endgültiger Stilllegung der Anlagen oder Erlöschen dieser Genehmigung sind die WEA einschließlich des Fundaments und der Kranstellflächen zurückzubauen.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte im Außenbereich geltend die folgenden Immissionsrichtwerte:

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.2 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 3.3 Die Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters&Hüls Nr. L-5344-01 vom 28.06.21 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

für die in Ziffer II. dieses Bescheides mit WEA 1 bezeichnete WEA							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,0	90,7	93,0	93,5	93,9	91,8	82,3
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,7	92,4	94,7	95,2	95,6	93,5	84,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,1	92,8	95,1	95,6	96,0	93,9	84,4

für die in Ziffer II. dieses Bescheides mit WEA 2 und WEA 3 bezeichnete WEA							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{W,Okt} [dB(A)]	92,0	96,7	99,0	99,5	99,9	97,8	88,3
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	93,7	98,4	100,7	101,2	101,6	99,5	90,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	94,1	98,8	101,1	101,6	102,0	99,9	90,4

für die in Ziffer II. dieses Bescheides mit WEA 4 und WEA 5 bezeichnete WEA							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{W,Okt} [dB(A)]	90,5	95,2	97,5	98,0	98,4	96,3	86,8
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	92,2	96,9	99,2	99,7	100,1	98,0	88,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	92,6	97,3	99,6	100,1	100,5	98,4	88,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.4 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N163/6.X TCS164 in den erforderlichen schallreduzierten Betriebsweisen durch FGW-konforme Vermessungen an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt}$, Vermessung) die jeweiligen in Ziffer IV.3.3 genannten Werten der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Richters&Hüls Nr. L-5914-01 vom 04.05.23 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme der Nachtbetriebe gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Ergänzung zur Schallprognose des Ingenieurbüros Richters&Hüls Nr. L-5914-01 vom 04.05.23 in der Tabelle „Teilpegel nach dem Interimsverfahren“ aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.
- 3.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die jeweiligen in Ziffer IV.3.3 genannten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Richters&Hüls Nr. L-5914-01 vom 04.05.23 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der jeweiligen WEA die für sie im Anhang der Schallprognose des Ingenieurbüros Richters&Hüls Nr. L-5914-01 vom 04.05.23 in der Tabelle „Teilpegel nach dem Interimsverfahren“ aufgelisteten Teilimmissionspegel abzüglich eines Wertes von 0,4 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.6 Für die in Ziffer II dieses Genehmigungsbescheides mit WEA 1, 3 und 4 bezeichneten Anlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechenden den Nebenbestimmun-

gen IV.3.3 i. V. m. IV.3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Das Messkonzept ist vorab mit dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz abzustimmen. Dabei kann nach vorheriger Abstimmung für den messtechnischen Nachweis von der WEA 4 auf die WEA 5 gewechselt werden. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer IV.3.4 durch eine Vermessung an den WEA 1, 3 oder 4 in dem jeweiligen Betriebsmodus geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.7 Die Schattenwurfprognose des Planungsbüros WWK vom 22.12.22 weist für alle Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und/oder 30 min/d aus. An allen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.8 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der fünf Windenergieanlagen insgesamt (Zusatzbelastung) real an den Wohnhäusern

IP	h/a
1-9, 14-16, 26-30	08:00
12, 13, 18-25	00:00
10	03:05
11	02:31
17	05:12

bezogen auf das Kalenderjahr nicht überschreiten. Die zulässige Schattenwurfdauer bezieht sich auf das jeweilige Wohnhaus insgesamt (nicht auf einzelne Fassaden) und darf dementsprechend in der Summe der Beschattungszeiten aller Hausfassaden nicht überschritten werden.

- 3.9 Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den unter Ziffer IV.3.7 aufgeführten Wohnhäusern eine zulässige Beschattungsdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet befindlichen WEA (Gesamtbelastung) in Summe aller Fassaden des jeweiligen Wohnhauses nicht überschritten wird.
- 3.10 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jedes Wohnhaus registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.11 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell

oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 4.1 Öl, Schmierstoffe und andere wassergefährdende Stoffe sind bei Austausch im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten von einer Fachfirma ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.2 Bei Austritt von flüssigen wassergefährdenden Stoffen bei Betrieb der WEA sind die Leckagemengen unverzüglich aus den Auffangvorrichtungen zu entfernen.

5. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

- 5.1 Vor Baubeginn ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahme nach Ziffer IV.5.2 eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Borken (Untere Landschaftsbehörde) zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird 74.460,- € für die Herstellung und 27.540,- € für die Pflegekosten festgesetzt.
- 5.2 Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ist entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30.11.2023 (Seite 43-45 und Karte 3) auf dem Grundstück Gemarkung Stadtlohn-Kirchspiel, Flur 302, Flurstück 12 tlw. eine Fläche von 10.200 m² als standorttypischer naturnaher Laubwald herzurichten und zu unterhalten. Es ist ein mindestens 8m breiter Waldrand und im Kern ein ca. 7200 m² großer naturnaher Waldbestand aus Stieleichen und Rotbuchen durch Trupppflanzung und Sukzession zu entwickeln. Dabei sind folgende Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungsbedingungen einzuhalten:
 - Begründung und dauerhafter Erhalt einer natürlichen Waldgesellschaft aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen
 - dauerhaftes Reduzieren von Nadelholzaufschlag, Neophyten und nicht lebensraumtypischen, nicht heimischen Arten auf insgesamt maximal 10%
 - kein Kahlschlag
 - Erhalt vorhandenen Laubholzes und von Bäumen mit Höhlen, Horsten und Spaltenquartieren, insbesondere der drei im Lageplan markierten Laubbäume im Südosten der Fläche
 - Erhalt von einzelnen älteren Kiefern; die Bäume sind vorab deutlich als zu erhalten zu kennzeichnen
 - Schonung des vorhandenen Waldrandes mit heimischen Sträuchern
 - Erhalt von stehendem und liegendem Totholz (deutlich mehr als 4 Stück je ha)
 - keine Fällarbeiten in der Brutzeit (vom 01. März bis 30. September)
 - keine Veränderung des Bodenreliefs
 - keine Entwässerung

- keine jagdlichen Einrichtungen
 - keine Pestizide
 - Verzicht auf Düngung; eine Kompensationskalkung ist möglich, wenn deren Notwendigkeit durch Bodenanalysen nachgewiesen wird und andere naturschutzfachliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen
 - Setzen von Eichenspaltpfählen in maximal 15 m Abstand zueinander zur dauerhaften Abgrenzung zur angrenzenden Ackernutzung
 - Freischneiden der Neupflanzung soweit zum Anwuchs erforderlich, mindestens 3 Jahre lang
 - Schutz durch geeignete und wirksame Verbisschutzmaßnahmen (Einzelschutz / chemisch bei Sträuchern oder Wildschutzzaun), ggf. Bewässerung
 - Durchforstungen (vorzugsweise durch Einzelstammentnahme) dürfen nur in dem Umfang erfolgen, dass die Erreichung des Zielbestandes zum festgelegten Zeitpunkt (i. d. R. nach 30 Jahren) nicht gefährdet und dieser dauerhaft erhalten wird.
 - Die Waldrandbereiche sind abschnittsweise (max. 30m) alle 10-15 Jahre nur im Winter fachgerecht und unter Erhalt der Bäume 2. Ordnung auf den Stock zu setzen.
- 5.3 Die Anpflanzung nach vorstehender Ziffer IV.5.3 ist in der Pflanzperiode durchzuführen, die unmittelbar dem Baubeginn folgt. Sie ist dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10% sind nachzupflanzen. Die Umbaumaßnahme ist vom zuständigen Revierförster zu begleiten.
- 5.4 Für die unter IV.5.2 genannte Maßnahme ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Borken einzutragen. Die Eintragung ist spätestens drei Monate nach Baubeginn zu beantragen und gegenüber dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- 5.5 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist ein Ersatzgeld nach §§ 13, 15 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW von 273.889,- € zu zahlen (WEA 1: 54.241 €, WEA 2: 54.378 €, WEA 3: 54.967 €, WEA 4 55.050 €, WEA 5 55.223 €)). Das Ersatzgeld wird drei Tage nach Beginn des Turmbaus fällig. Das Ersatzgeld ist auf das Konto des Kreises Borken bei der Sparkasse Westmünsterland unter Angabe des Zeichens F6610F-240315-132215 zu zahlen.
- 5.6 Zum Fledermausschutz ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. bei Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6 \text{ m/s}$ in Gondelhöhe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abzuschalten.
- 5.7 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung für Fledermäuse funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung in 10 min-Mitteln erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- 5.8 Die Errichtung der Windenergieanlagen inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen, Gehölzfällungen und –rückschnitte, die erstmalige Herstellung der Kompensationsmaßnahme nach Ziffer IV.5.2 und die Wiederherstellung temporär genutzter Flächen nach

Ziffer IV.5.16 sowie die Aufnahme des Ist-Zustandes und die abschließende Bilanzierung des Ausbaus der Waldwege nach Ziffer IV.5.15 sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung in Hinsicht auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen zu begleiten. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, abstimmen. Dabei sind die Inhalte des Merkblattes „Hinweise zur ökologischen Baubegleitung“ sowie des „Merkblattes zur Ökologischen Baubegleitung bei WEA-Projekten“ zu beachten. Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und den ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden. Der erste Bericht über die Baustellen-einweisung muss spätestens fünf Tage nach Baubeginn vorgelegt werden.

- 5.9 Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten. Gehölze, welche für das Bauvorhaben beseitigt oder aufgeastet werden müssen, dürfen daher nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September beseitigt oder geschnitten werden. Sofern Gehölzarbeiten innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden müssen, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde können die Gehölzfällungen/Rückschnitte entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden. Im Fall von Bruten müssen die Arbeiten mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden.
- 5.10 Die geplanten WEA 4 und WEA 5 sind aufgrund der nahen Vorkommen von Mäusebussard und Habicht geeignet, beim Bau innerhalb der Brutzeit dieser Arten den Tatbestand der Tötung zu erfüllen. Alle Arbeiten an der WEA 4 und 5 innerhalb der Horstschutz-zonen des Mäusebussards und des Habichts dürfen nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten, also nur im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 14. Mai durchgeführt werden. Sofern Arbeiten an den WEA 4 oder 5 innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden müssen, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde können die Arbeiten entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden. Im Fall von Bruten müssen die Arbeiten mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden.
- 5.11 Die Errichtung der WEA inklusive der Baufeldfreimachung, dem Bau von Lagerflächen und Zuwegungen dürfen zum Schutz von Bodenbrütern, insbesondere Feldlerchen und Baumpiepern, ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeiten, d.h. vom 16. August bis zum 31. März stattfinden. Sofern Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden sollen, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Dabei sind alle durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen im Beeinträchtigungsraum zu betrachten. Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutz-

behörde können die Bautätigkeiten entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden. Im Fall von Bruten von Wiesen- und Offenlandvögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden.

- 5.12 Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Turmfuß keine Brachflächen zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Turmfuß vorzusehen. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine neuen Baumreihen, Hecken, Blühstreifen, Wildäcker oder Kleingewässer angelegt werden. Eine Lagerung von Festmist, Silage oder Komposthaufen o.ä. ist nicht zulässig.
- 5.13 Die Zuwegungen und Kranstellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- 5.14 Bodenmieten und zusätzliche Lagerflächen dürfen nicht an naturschutzfachlich sensiblen Standorten (z. B. Waldrand, Gewässer) angelegt werden.
- 5.15 Eine Verbreiterung der Waldwege und sonstiger Wege in Richtung auf angrenzende Waldränder und Säume ist unzulässig. Vor Beginn des Zuwegungsausbaus und nach Abschluss der Rückbauarbeiten gemäß nachstehender Ziffer IV.5.16 ist der Zustand der Waldwege durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Soweit durch Überführung in einen höheren Ausbauzustand oder durch intensivere Befestigung ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft entstanden ist, ist dieser im Rahmen einer Abschlussbilanz zu bewerten und ein entsprechender Ausgleich spätestens in der Pflanzperiode, die der Inbetriebnahme der WEA folgt, zu leisten. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.
- 5.16 Die temporären Zuwegungen, Kranstell- und Vormontageflächen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig zur vorherigen Nutzung zurückzubauen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden. Der vollständige Rückbau ist im Rahmen des Abschlussberichtes der ökologischen Baubegleitung durch ein Aufmaß nachzuweisen.
- 5.17 Entsprechend der Darstellung im landschaftspflegerischen Begleitplan (Seite 47 und Karte 1) sind die durch temporäre Zuwegung zerschnittenen Heckenbereiche und Säume nach Abschluss der Bauarbeiten durch Anpflanzung einer mehrreihigen lebensraumtypischen Strauchhecke (Pflanzgröße 80-120cm, Artenzusammensetzung und Flächengröße nach LBP) wiederherzustellen und in den ersten beiden Jahren zu pflegen und freizuschneiden. Für die Wallhecken W2 und W1 ist zuvor ein ca. 50 cm hoher Erdwall aus unbelastetem Bodenmaterial herzustellen, der sich vor Anpflanzung erst setzen muss. Die Anpflanzungen sind in der Pflanzperiode durchzuführen, die unmittelbar dem Rückbau der temporären Befestigungsflächen folgt.
- 5.18 Schotter, Bau- und Bodenmaterial sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig vom Umfeld der Anlage abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 6.1 Die für die WEA ausgestellten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

- 7.1 Kräne mit einer Höhe von mehr als 100 m sind an der höchsten Stelle mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die für die WEA geforderten Befeuerungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.2 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter weiß oder grau auszuführen, im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.3 Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Turm ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.4 Auf Grund der Lage im Bauschutzbereich des Flugplatzes Stadtlohn/Vreden sind die WEA zusätzlich mit Tagesfeuern (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auszurüsten. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.
- 7.5 Die Nachtkennzeichnung der WEA hat durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES gemäß Anhang 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Die Rotorblattspitze darf das Feuer in der beantragten Höhe überschreiten.
- 7.6 Das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dies muss auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit Blinkfrequenz synchroner Drehzahl gewährleistet sein. Die Feuer müssen hierzu gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Die Taktfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Dazu ist die Taktfolge auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 7.7 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschi-

nenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein.

- 7.8 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen. Zusätzlich ist die Nachtbefeuerung an das bestehende System der externen Aktivierung am Flugplatz Stadtlohn/Vreden anzuschließen. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 Luftverkehr, ist vor Inbetriebnahme der Bedarfssteuerung der Nachweis einer standortbezogenen Funktionsprüfung für das installierte System einschließlich der externen Aktivierung vorzulegen.
- 7.9 Für die Umschaltung zwischen der Tages- und Nachtbefeuerung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. Die Umschaltung ist zur Reduzierung der Belästigungswirkung durch Lichtimmissionen derart zu optimieren, dass die Einsatzdauer der Tagesfeuer im zulässigen Rahmen minimiert wird.
- 7.10 Die Nennlichtstärke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 7.11 Bei Ausfall der Feuer muss eine Mitteilung an den Anlagenbetreiber erfolgen. Bei Ausfall des Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer erfasst wird, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden; das Leuchtmittel ist bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 7.12 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Die Zeitdauer zwischen der Unterbrechung und der Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Die Infrarotkennzeichnung ist von diesen Vorgaben ausgenommen.
- 7.13 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Luftfahrtbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 7.14 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3IIe, Flughafenstraße 1 in 51147 Köln unter Angabe des Aktenzeichens III-1777-23-BIA nachstehende endgültige Daten schriftlich zu übermitteln:
 - a) Art des Hindernisses
 - b) Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - c) Höhe des Hindernisses über Erdoberfläche

- d) Gesamthöhe des Hindernisses über NN
 - e) Art der Kennzeichnung
 - f) Tag des Baubeginns
 - g) Tag der voraussichtlichen Fertigstellung.
- 7.15 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 48128 Münster unter Angabe des Aktenzeichens 26.01-01-07 Nr. 294-23 sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Vier Wochen nach Inbetriebnahme sind darüber hinaus folgende Daten unaufgefordert an die Bezirksregierung Münster, Dez. 26, zu übermitteln:
- a) DFS-Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standortes
 - c) Art und Typ des Hindernisses
 - d) Lage des Hindernisses (geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 - e) Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
 - f) Höhe der Bauwerksspitze (m über NN)
 - g) Art und Beschreibung der Kennzeichnung.

V. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 1.2 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss an der Baustelle ein Baustellenschild gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren

Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist die dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung, unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.

3. Hinweise zum Wasser- und Abfallrecht sowie Bodenschutz

- 3.1 Auf die Pflichten zur Erstellung einer Anlagendokumentation mit Überwachungs-, Maßnahmen- und Alarmplan sowie einer Betriebsanweisung nach §§ 43, 44 AwSV und die Sachverständigenprüfpflichten nach § 46 AwSV wird hingewiesen.
- 3.2 Wenn für Zuwegungen sowie Kranstell- und Montageflächen mineralische Ersatzbaustoffe oder industrielle Nebenprodukte, wie z. B. Hochofenschlacke, Aschen etc. eingesetzt werden, ist für den Einbau die ErsatzbaustoffV zu beachten. Werden die Anforderungen nach den §§ 19 und 20 der ErsatzbaustoffV eingehalten, bedarf der Einbau keiner wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG. In diesen Fällen ist der Einbau dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus gemäß § 22 ErsatzbaustoffV anzuzeigen. Fällt der Einbau unter § 21 Abs. 2 oder 3 ErsatzbaustoffV ist eine diesbezügliche Zulassung beim Kreis Borken, Fachbereich 66 einzuholen.
- 3.3 Sollte für Gründungsmaßnahmen eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich werden, ist vor Aufnahme der Förderung und Ableitung eine Erlaubnis beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde zu stellen.
- 3.4 Die Leitungsverlegung und der weitergehende Wegeausbau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierfür ggf. erforderliche weitere Gewässerkreuzungen oder parallel zu Gewässern verlaufende Leitungssysteme bedürfen der Genehmigung durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde.

4. Hinweise zum Landschaftsschutz

- 4.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- 4.2 Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung sowie der weitergehende Wegeausbau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Soweit diese Anlagen außerhalb von Verkehrsflächen oder innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hergestellt werden sollen, handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14

BNatSchG, für deren Genehmigung ein gesonderter Antrag beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Landschaftsbehörde zu stellen ist.

- 4.3 Wird das in Ziffer IV.5.5 festgesetzte Ersatzgeld nicht bis zum Ablauf des genannten Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Ersatzgeldes zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 12 I Nr. 5b KAG, § 240 AO).
- 4.4 Zur Reduzierung der Abschaltzeiten nach Ziffer IV.5.6 kann an den Windenergieanlagen optional ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et al 2011 und Behr et al (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Landschaftsbehörde ist dann spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Falls ein Gondelmonitoring beabsichtigt ist, sind dies und die Auswertungsmethode vorab mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Ziffer IV.5.6 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.
Sollte sich aus dem Monitoringbericht ergeben, dass eine über die Nebenbestimmung IV.5.6 hinausgehende Abschaltung zur Vermeidung des Eintritts des Tötungsverbots erforderlich ist, wird der Erlass einer entsprechenden Ordnungsverfügung geprüft.
- 4.5 Ein Aufbringen des Bodenaushubs z. B. in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf schützenswerten Böden und Grünlandflächen ist unzulässig. Auch das Aufbringen auf grundwasserfernen Ackerstandorten kann genehmigungspflichtig sein. Bei Bodenauftragsmengen ab 250 m³ ist rechtzeitig vor Durchführung des Bodenauftrags ein entsprechender Antrag nach § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LbodSchG NRW beim Kreis Borken, Fachbereich 66 Untere Bodenschutzbehörde, zu stellen.
- 4.6 Der im Umfeld der Anlagen vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten.
- 4.7 Sofern die Kompensationsmaßnahmen nach Ziffer IV.5.2 vor Baubeginn realisiert und durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde zusammen mit dem Revierförster abgenommen sind, kann die Sicherheitsleistung nach Ziffer IV.5.1 entfallen. Ansonsten wird die Sicherheitsleistung nach Umsetzung und Abnahme der Kompensationsmaßnahme freigegeben.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Eingangsdatum vom 06.07.23 (Antragsdatum 27.06.23) beantragten Sie die Genehmigung für Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X TCS164 mit einer Nabenhöhe von 163 m, einem Rotordurchmesser von 164 m einer Nennleistung von je 6.800 kW in Stadtlohn.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. Die fünf beantragten Windenergieanlagen bilden außerdem eine Windfarm im Sinne des UVPG (zur Abgrenzung der Windfarm siehe unten). Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG als förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit integrierter UVP durchgeführt.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Stadt Stadtlohn
- Stadt Vreden
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 – Luftfahrtbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3 - Arbeitsschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Naturschutzbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland

Folgende weitere Stellen wurden angefordert:

- Bundesnetzagentur
- Telefonica O2 Germany GmbH
- PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft
- Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH
- Flugplatz Stadtlohn/Vreden

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 28.11.2023 im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Borken sowie am 29.11.2023 in der Münsterland Zeitung für Stadtlohn und Vreden als örtliche Tageszeitungen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 06.12.23 bis zum 05.01.2024 bei den Städten Stadtlohn und Vreden sowie dem Kreis Borken zur Einsicht aus.

Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über das UVP-Portal zugänglich gemacht. Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum ging eine Einwendung ein. Der Erörterungstermin fand am 21.02.24 statt.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die WEA liegen im Außenbereich der Stadt Stadtlohn. Der Rat der Stadt Stadtlohn hat den Beschluss gefasst, die Standorte der hier beantragten WEA mit einer isolierten Positivplanung nach § 245e Abs. 1 BauGB ergänzend zu den bestehenden Konzentrationszonen nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Windenergie auszuweisen. Das Planverfahren hat bereits die frühzeitige Beteiligung durchlaufen, in der keine grundlegenden Bedenken gegen die hier beantragten Standorte vorgebracht wurden, so dass die hier relevanten Flächen unverändert im weiteren Planverfahren beibehalten werden. Die Stadt Stadtlohn hat im Vorgriff auf die absehbare planerische Ausweisung der Standorte bereits jetzt ihr Einvernehmen zum vorliegenden Genehmigungsantrag erteilt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um einen rein baurechtlichen Belang oder auch um eine Umweltauswirkung im Sinne des UVPG handelt, wird die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft (siehe unten).

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte durch eine Typenprüfung sowie ein Turbulenzgutachten und Baugrundgutachten. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA durch ein Eiserkennungssystem bei Eisansatz stillgesetzt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische

Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung unter Berücksichtigung der Lage im Umfeld des Flugplatzes Stadtlohn/Vreden wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben (siehe hierzu auch unter „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“).

Der Einwender befürchtet eine Gefährdung des Luftverkehrs im Umfeld des Flugplatzes Stadtlohn/Vreden auf Grund der durch die WEA erzeugten Turbulenzen sowie der Beeinträchtigung von Anflugverfahren. Die wissenschaftliche Erkenntnislage in Bezug auf Turbulenzen von WEA ist zwar dahingehend uneinheitlich, dass divergierende Abstandsempfehlungen gegeben werden. Im vorliegenden Fall ist jedoch jedenfalls ausreichender Raum für ein sicheres Umfliegen der WEA gegeben. Die WEA befinden sich außerhalb der Mindestabstände nach nationalen Regelungen für Platzrunden. Durch die Lage innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen entsteht insgesamt nur eine geringe, tolerable Beeinträchtigung des Luftverkehrs am Flugplatz. Bestehende Anflugverfahren sind nicht beeinträchtigt, die geplanten GPS-Verfahren sind voraussichtlich ebenfalls nicht beeinträchtigt. Durch die WEA ergeben sich keine hindernisinduzierten sicherheitsrelevanten Auswirkungen. Die Besorgnisse des Einwenders sind also insgesamt unbegründet.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen:

Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und ggf. die Einwendungen im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen.

Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung Windfarm

Die fünf beantragten WEA wirken mit ihren Schall- und Schattenwurfmissionen gemeinsam auf die umliegenden Wohnhäuser ein. Da es sich um ein zusammenhängendes, als Ganzes geplantes Projekt handelt, ist auch ein funktionaler Zusammenhang gegeben, obwohl die WEA derzeit nicht in einer planerisch ausgewiesenen Konzentrationszone liegen. Das hier beantragte Windenergieprojekt unterliegt also bereits für sich selbst der UVP-Vorprüfungspflicht.

Die summarischen Einwirkungen der fünf beantragten WEA in Bezug auf Schall und Schattenwurf überschneiden sich mit den summarischen Einwirkungen der acht WEA in der östlich angrenzenden Konzentrationszone Hengeler-Wendfeld, die wiederum mit einer weiteren Einzel-WEA gemeinsam einwirken.

Die auf diese Weise weiträumig abgegrenzte Windfarm deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Vogelarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW ab. Windenergiesensible Vogelarten mit großen artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig, über die genannten WEA hinaus zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 1.500 m auslösen. Darüber hinaus wurden im Gefahrenbereich der beantragten WEA keine häufig frequentierten Flugkorridore zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten im Sinne des Wirkmechanismus gemäß Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz festgestellt, so dass auch in dieser Hinsicht keine Erweiterung der Windfarm angezeigt ist. Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm über die genannten 14 WEA hinaus erfordern würden.

Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder einem regionalplanerischen Vorranggebiet liegen. Die fünf beantragten WEA stellen als einheitliches Projekt eine Windfarm dar. Für die weiteren o.g. neun WEA anderer Betreiber, die wird es jedoch vermutlich an einem funktionalen Zusammenhang zu den hier beantragten fünf WEA fehlen. Die Windfarm wird daher tendenziell zu groß abgegrenzt.

Da für die beantragten WEA eine UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt wurde,

ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich. Für die Durchführung der UVP selbst und die vorzunehmenden Prüfungen nach Fachrecht und nach UVPG hat der Aspekt, ob und welche WEA formal zur Windfarm hinzu zu zählen sind oder nicht, keinen entscheidungsrelevanten Einfluss.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z.B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist.

Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlage, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet im UVPG 2017 strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Im vorliegenden Fall wurde auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG eine UVP ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung durchgeführt. Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist - wie oben dargestellt – bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zu-

sammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen, auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vorn herein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der dieser anderen WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde ein Schallgutachten durch das Büro Richters&Hüls erstellt. Für die geplanten Anlagen vom Typ Nordex N163/6.X TCS164 liegen noch keine schalltechnische Vermessungen nach FGW-Richtlinie vor, so dass die Prognose auf Herstellerangaben gestützt wurde. Demnach sind die WEA weder relevant ton- noch impulshaltig. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich als Gesamtbelastung der beantragten WEA sowie bestehenden schalltechnischen Vorbelastungen anderer Anlagen insgesamt an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 37,4 dB(A) und 47,8 dB(A). Zur Tageszeit liegen keine expliziten berechneten Beurteilungspegel vor. Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Windenergieanlagen erzeugen Infraschall. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der sehr kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der TA Lärm sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten, auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung des für den Außenbereich anzuwendenden Nachtrichtwerts von 45 dB(A) oder des Irrelevanzkriteriums der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm an allen Immissionsaufpunkten unbeteiligter Nachbarn nach. An den IP 17 und 28 handelt es sich um eine Eigenbeschallung von Mitgesell-schaftern der Antragstellerin. Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Da für den WEA-Typ noch keine Typvermessungen vorliegen, wird der Nachtbetrieb bis zu Vorlage entsprechender Mes-sungen aufgeschoben.

Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden (siehe Ziffer VII.3.4 und VII.3.8).

Der Einwender befürchtet eine erhöhte Schallbelastung des Stadtgebiets von Vreden auf Grund des Erfordernisses, dass Luftfahrzeuge beim An- und Abflug vom Flugplatz Stadtlohn/Vreden die beantragten WEA umfliegen müssen. Nach der Bewertung der Luftfahrtbehörde verbleibt jedoch ein ausreichend großer Korridor zwischen den beantragten WEA und dem Stadtgebiet. Unabhängig davon wären etwaige erhöhte Schallimmissionen durch einen veränderten Luftverkehr rechtlich nicht den beantragten WEA zuzurechnen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie die Vorlage schalltechnischer Messberichte in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Die jährlichen worst-case-Beschattungszeiten der Gesamtbelastung der beantragten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung betragen an den umliegenden Wohnhäusern bis zu 233 h Stunden. Für die beantragten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der Windenergie-Erlass geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Bei dem Feuer W,rot bzw. W,rot ES handelt es sich um ein lichtschwaches Feuer. Die Synchronisierung der Blinkfrequenzen mindert die Unruhewirkung. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung reduziert die Dauer der tatsächlichen Befeuerung auf das luftverkehrlich unerlässliche Minimum. Auf Grund der Nähe des Flugplatzes Stadtlohn/Vreden sind die WEA mit einer Tagesbefeuerung auszustatten. Zur Verminderung der Belästigungswirkung wird die Lichtstärke der Tagesfeuer durch ein Sichtweitenmessgerät gesteuert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher und bedarfs- bzw. sichtweitengesteuerter Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.3.4 Optische bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragten WEA des Typs Nordex N163/6.X TCS164 mit 164 m Nabenhöhe und 163 m Rotordurchmesser, d.h. einer Gesamthöhe von 245,5 m, liegen im derzeit üblichen Größenbereich moderner WEA. Im Umkreis von weniger als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe befinden sich keine Wohnhäuser.

Bewertung:

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Nach § 249 Abs. 10 BauGB ist in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung gegeben, wenn die WEA einen Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu Wohnhäusern einhalten. Für die Wohnhäuser im weiteren Umfeld liegen keine atypischen Bedingungen vor, die entgegen der Regelbewertung eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Der Abstand der WEA zu den nächstgelegenen Wohnhäusern beträgt mehr als 500 m, der Abstand zur Landesstraße mehr als 200 m.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Zu allen Wohnhäusern wird ein Abstand in Höhe von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) überschritten. Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Straßen und Wegen als gewährleistet an. Das eingesetzte Eisdetektionssystem besitzt den vorgeschriebenen gutachterlichen Funktionsnachweis. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Der Einsatz eines funktionsgeprüften Eisdetektionssystems und die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz in einer risikominimierenden Parkposition werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Die Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen bilden die für die beantragten WEA in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführten Kartierungen. Ergänzend werden Daten und Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörden, der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV, der Biologischen Station und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen. Das Kartierungsuntersuchungsgebiet wurde den artspezifischen Wirkradien entsprechend zwischen 500 und 1500 m abgestuft. Darüber hinaus wurden Datenrecherchen für das erweiterte Umfeld vorgenommen.

Von den windenergiesensiblen Vogelarten wurden Kiebitz und Baumfalke als Brutvögel festgestellt. Relevante Rastvogelvorkommen sind nicht gegeben. Darüber hinaus wurden einzelne Flugbewegungen der Waldschnepfe, des Rotmilans und der Lachmöwe, der Korn- und Rohrweihe, des Wanderfalken und Wespenbussards sowie Blässgänse und Kraniche sowie ein einzelner Schwarzmilan als Durchzügler beobachtet. Es ergeben sich keine Hinweise auf häufig genutzte Flugrouten von Vogelarten, die über die geplanten WEA-Standorte verlaufen, oder auf essenzielle Nahrungshabitate.

Im Untersuchungsgebiet der geplanten WEA wurden planungsrelevante, aber nicht windenergiesensible Vogelarten festgestellt, die ggf. von baubedingten Auswirkungen betroffen sein können.

Fledermausuntersuchungen haben nicht stattgefunden. Die Antragstellerin hat stattdessen entsprechend dem Leitfaden Artenschutz eine Maximalabschaltung für Fledermäuse vorgesehen.

Bewertung:

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Die Waldschnepfe wird nach dem aktuellen Erkenntnisstand nicht mehr als windenergiesensible Vogelart eingestuft. Eine erhebliche Störung oder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher für die im Umfeld der beantragten WEA vorhandenen Vorkommen der Waldschnepfe nicht zu besorgen.

Die im Umfeld des geplanten Projektes festgestellten Brutplätze des Kiebitz und des Baumfalcken befinden sich außerhalb der artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz, so dass hier keine Verbotverstöße gegeben sind. Die geringen Flugbewegungen der anderen o.g. Vogelarten im Gebiet führen nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder einer erheblichen Störung, so dass auch in Bezug auf diese Arten keine Verbotverletzung zu besorgen ist.

In Bezug auf das erweiterte Untersuchungsgebiet der Spalte 3 des Anhangs 2 ist nach expliziter Aussage des Leitfadens Artenschutz nur das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungs- oder Beschädigungsverbot relevant. In diesen großen, über die Radien der Spalte 2 hinausgehenden Abständen ist regelmäßig nicht mit einer Wirkung von WEA zu rechnen. Lediglich in sehr seltenen und sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen können auch weiter entfernt liegende Habitatelemente für die Bewertung des Tötungsverbots von Bedeutung sein. Werden bestimmte Orte (z. B. weil sie ein außergewöhnlich attraktives oder ausschließliches Nahrungshabitat sind) häufig von Vögeln auf einer festen Route angefliegen, kann sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuzt, da die Vögel dann - ähnlich wie bei WEA in der Nähe ihres Brutplatzes - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA haben. In der durchgeführten Artenschutzprüfung ergaben sich keine Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen von windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass Wirkungen im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz sicher ausgeschlossen werden können.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen Bauzeitbeschränkungen und eine ökologische Baubegleitung vorgegeben.

Die von der Antragstellerin vorgesehene Maximalabschaltung für Fledermäuse entspricht einer worst case-Betrachtung und macht daher vertiefte Untersuchungen entbehrlich. Die Abschaltungen wurden verbindlich als Nebenbestimmung festgelegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

3.4.2 Habitatschutz/Natura 2000 – Gebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 660 m Entfernung. Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete liegen über 8 km entfernt.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Eine negative Auswirkung auf Vogelschutzgebiete ist auf Grund des sehr großen Abstandes offensichtlich ausgeschlossen. Das FFH-Gebiet dient dem

Schutz der naturnahen Berkelaue in ihrer natürlichen Dynamik und in ihrer Funktion im Biotopverbund, die durch eine in mehreren 100 m außerhalb stehende WEA nicht beeinträchtigt wird. Weitere Prüfungen sind daher nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

3.4.3 Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind im Kreis Borken nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das NSG Hengeler in ca. 680 m und das NSG Wendfeld in rund 500 m Entfernung sowie das NSG Berkelaue, das deckungsgleich mit dem unter VII.3.4.2 genannten FFH-Gebiet ist. Innerhalb der NSG liegen gesetzlich geschützten Biotope.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Für die nicht vorhandenen Schutzgebietstypen liegt keine Betroffenheit vor. Für das NSG Berkelaue gilt die unter VII.3.4.2 angeführte Bewertung. Das NSG Wendfeld dient der Erhaltung und Förderung von Wat- und Wiesenvögeln. Der Große Brachvogel ist allerdings bereits seit Jahren nicht mehr im Gebiet vorhanden. Auch bei den im Rahmen der Artenschutzprüfung durchgeführten Kartierungen wurden erneut kein Brachvogel- und Kiebitzvorkommen im NSG Wendfeld gefunden. Der Landschaftsplan sieht bei der Ausweisung des NSG Wendfeld lediglich ein Bauverbot für Anlagen innerhalb des Schutzgebietes vor; Beeinträchtigungen durch Anlagen oder Tätigkeiten, die von außerhalb auf das Schutzgebiet einwirken, werden von der Schutzgebietsausweisung und somit auch von § 23 Abs. 2 BNatSchG formal nicht erfasst. Für das NSG Hengeler ist kein besonderer Schutzzweck ausgewiesen; die Entwicklungsziele, die im Wesentlichen darin bestehen, dass Gebiet der naturnahen Entwicklung zu überlassen, sind durch die WEA nicht beeinträchtigt. durch die WEA nicht in ihrem Schutzzweck beeinträchtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit von Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich. Dies gilt auch für die NSG und die in ihnen liegenden gesetzlich geschützten Biotope, die in ihren Schutzziele nicht nachteilig betroffen sind.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter VII.3.5), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb der Wirkschwelle des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, der örtlichen Versickerung des Niederschlagswassers und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen

und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Für den Standort der beantragten WEA, die Kranstellflächen und die Zuwegung wird überwiegend intensiv genutzte Ackerfläche sowie in geringem Umfang Gehölze in Anspruch genommen.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden Baumschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen und zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten sowie eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die beanspruchten Gehölze werden mit einem entsprechenden Faktor in der Eingriffsbilanzierung bewertet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen, die auch den Gehölzverlust berücksichtigen, ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung:

Die Neuversiegelung durch die Anlagenfundamente und die Kranstellflächen betrifft dauerhaft eine Fläche von rund 2,3 ha. Temporäre Eingriffsflächen werden als Schotterflächen oder mit Stahlplatten hergestellt. Von der Versiegelung sind keine schutzwürdigen Böden von besonderer Bedeutung betroffen. Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Bewertung:

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Im vorliegenden Fall sind keine schutzwürdigen Böden von besonderer Bedeutung betroffen. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Für die Zuwegungen und das Fundament können ggf. Ersatzbaustoffe zum Einsatz kommen.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Sofern Ersatzbaustoffe nach der ErsatzbaustoffV zum Einsatz kommen, ist dieser in der ErsatzbaustoffV abschließend geregelt und unterliegt einer definierten Überwachung. Sollte Recyclingmaterial eingesetzt werden, dass die Anforderungen der Ersatzbaustoff nicht erfüllt, ist hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen, die nicht der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG und damit nicht der Prüfung in diesem Genehmigungsverfahren unterliegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Der Einsatz von Ersatzbaustoffen ist abschließend durch Verordnung geregelt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

In der Gondel einer WEA Typ Nordex N163/6.X TCS164 befinden sich insgesamt rund 1200 l an Ölen und Kühlflüssigkeiten. Alle Stoffe sind in die niedrigsten Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft. Die Verkleidung der Naben und der Gondel sowie das Maschinenhaus und die oberste Turmplattform fungieren als Auffangwanne, die den Inhalt an wassergefährdenden Stoffen auffangen kann. Das Transformatorenöl wird als allgemein wassergefährdend eingestuft. Die WEA ist mit zahlreichen Sensoren ausgestattet, die Fehlfunktionen und Stoffaustritte an die Fernüberwachung meldet.

Bewertung:

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:
Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:
Die WEA liegen weder im Wasserschutz- noch im Überschwemmungsgebiet.

Bewertung:
In Hinsicht auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete liegen keine Betroffenheiten vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:
Da keine Betroffenheiten vorliegen ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.6.3 Abstände von Gewässern / Gewässerquerung

Zusammenfassende Darstellung:
Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen halten einen Abstand von mindestens 5 m zu Gewässern gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ein. Für die von dieser Genehmigung erfassten Zuwegungen sind keine Gewässerquerungen erforderlich.

Bewertung:
Es liegen keine Betroffenheiten vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:
Da keine Betroffenheiten vorliegen ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:
WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung:
Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:
Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die WEA stellen auf Grund ihrer Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Das Umfeld der beantragten WEA ist durch einen Wechsel zwischen intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen geprägt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV zeigt für die beantragten WEA und ihre Umgebung zum überwiegenden Teil eine mittlere Wertigkeit, lediglich ein Teilbereich der Berkelaue weist eine sehr hohe Wertigkeit auf.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem Windenergie-Erlass sieht eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und –objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Alle fünf WEA liegen im Landschaftsschutzgebiet. Im Umfeld der WEA liegen einige Gehölzstrukturen, die geschützte Landschaftsbestandteile sind. Naturdenkmale sind im Bereich der beantragten WEA nicht vorhanden.

Bewertung:

Für Naturdenkmale liegt keine Betroffenheit vor. Gleiches gilt für die nicht durch den Bau der WEA betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile.

Das Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet steht der Errichtung der WEA nicht entgegen, da es seit dem 1.2.23 gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG für WEA außer Kraft gesetzt ist, solange die Flächenziele des WindBG nicht erfüllt sind.

Sofern die Gehölzstreifen, die für die Zuwegung der WEA temporär oder dauerhaft durchbrochen werden müssen, als gesetzlich geschützte Hecke nach § 39 LNatSchG zu klassifizieren sind, liegen hierzu die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Der Durchbruch ist erforderlich, um die Zuwegung herstellen zu können. Er wird auf das erforderliche Maß reduziert und bei lediglich temporärer Inanspruchnahme vor Ort wiederhergestellt, bei dauerhafter Inanspruchnahme in geeigneter Weise kompensiert. In dieser Situation ist ebenfalls von einem überragenden öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Windstrom auszugehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und Objekte sind überwiegend nicht vorhanden oder nicht

betroffen. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie ggf. eine Einstufung der durchbrochenen Gehölzstreifen als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteilen steht der Errichtung der WEA nicht entgegen. Die erforderlichen Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind von der Konzentrationswirkung dieses Bescheides erfasst.

3.8.3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder –funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW, der Biotopverbund oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung:

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können sie nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit und damit eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Im weiten Umfeld der Windfarm liegen nur sehr wenige Denkmäler. Dabei handelt es sich überwiegend um Grabstätten sowie ein Kriegsehrenmal, die in ihrer Wirkung durch die WEA nicht beeinträchtigt werden. Sichtbeziehungen auf raumwirksame, prägende Denkmäler sind nicht betroffen.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Das Erscheinungsbild von Denkmälern wird durch die beantragten WEA und die Windfarm insgesamt nicht beeinträchtigt. Die untere Denkmalbehörde hat keine Bedenken erhoben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragten WEA liegen nicht in einem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich. Südlich grenzt die bedeutenden Kulturlandschaft K 4.16 an.

Bewertung:

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe VII. 3.8.1) erfolgen sowie als Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung. Im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB ergibt sich unter Berücksichtigung von § 2 EEG keine unzulässige Beeinträchtigung der Kulturlandschaftsbereiche durch die außerhalb stehenden WEA.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Belange der Kulturlandschaft stehen der Errichtung der WEA nicht entgegen.

3.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung:

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle (siehe unter VII.3.3.5.). Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter Punkt VII.3.3.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.11 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Agatz

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63–02132/2023-ag

1. Antrag gem. § 4 BImSchG

- 1.1. BImSchG Antragsformular
- 1.2. Projektkurzbeschreibung

2. Standorte und Umgebung

- 2.1. Topographische Karten
- 2.2. Lagepläne je einzelner WEA 1 bis 5
- 2.3. Grenzabstandberechnung
- 2.4. Hindernisangaben für die Wehrbereichsverwaltung

3. Typenprüfung

- 3.1. Prüfbescheid für eine Typenprüfung
- 3.2. Erläuterung zur EG-Konformitätserklärung für Windenergieanlagen

4. Technische Beschreibung Delta 4000 – N163/6.X

5. Übersichtszeichnung

- 5.1. Übersichtszeichnung N163/6.X TCS164
- 5.2. Abmessungen Gondel und Blätter

6. Fundament Nordex N163/6.X Hybridturm TCS164

7. Transport, Zuwegung und Krananforderungen

8. Schallemissionsparameter kombiniert mit Leistungs-Kennlinien

- 8.1. Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte
- 8.2. Oktav-Schalleistungspegel
- 8.3. Option Serrations an Nordex-Rotorblättern

9. Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage

10. Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit, Transformatoröl

- 10.1. Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt
- 10.2. Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen

11. Abfallbeseitigung

- 11.1. Abfallbeseitigung
- 11.2. Abfälle beim Betrieb der Anlage

12. Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen

- 12.1. Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen
- 12.2. Sicherheitsanweisung
- 12.3. Technische Beschreibung Befahranlage

13. Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit

- 13.1. Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- 13.2. Erdungsanlage der Windenergieanlage

14. Grundlagen zum Brandschutz

- 14.1 Grundlagen zum Brandschutz (Allgemein Dokumentation Nordex)
- 14.2 Brandschutzkonzept (Ingenieurbüro Andreas + Brück GmbH, Nr. 23-066 vom 08.05.23)

14.3 Brandmeldesystem (Allgemein Dokumentation Nordex)

14.4 Feuerlöschsystem (Allgemein Dokumentation Nordex)

15. Maßnahmen bei Eisansatz

15.1. Eiserkennung an Nordex-WEA

15.2. Option Rotorblatt-Eisdetektion in Nordex-WEA

15.3. Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex-WEA

16. Gefahrenfeuer

16.1. Kennzeichnung von Nordex-WEA

16.2. Kennzeichnung von Nordex-WEA in Deutschland

16.3. Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK, techn. Vorbereitung)

16.4. BNK technische Aufschaltung auf das System der HeWe Windpark GmbH & Co. KG mit Anzeige nach § 15 BImSchG vom 12. Okt. 2021

17. Sichtweitenmessung

18. Betriebseinstellung

18.1 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung

18.2 Rückbauverpflichtung

19. Referenzenergieertrag

20. Flucht- und Rettungsplan

21. Technische Beschreibung Schattenwurfmodul

22. Technische Beschreibung Fledermausmodul

23. BImSchG Dokumentation mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

23.1. Anschreiben Nordex bezüglich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

23.2. Rückbauaufwand für Windenergieanlagen

23.3. Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe

23.4. Herstell- & Rohbaukosten Nordex N163/6.X TCS 164 DIBt S

23.5. Herstell- & Rohbaukosten Nordex N163/6.X TCS 164 nach DIN 276

24. Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose

Richter & Hüls, Bericht Nr. L-5914-01 vom 04. Mai 2023

25. Schattenwurfgutachten

WWK vom 22. Dez. 2022

25.1. Prognose des Schattenschlagwurfs von fünf Windenergieanlagen

25.2. Anhang 1: Schattenschlagkalender WEA 01

25.3. Anhang 2: Schattenschlagkalender WEA 02

25.4. Anhang 3: Schattenschlagkalender WEA 03

25.5. Anhang 4: Schattenschlagkalender WEA 04

25.6. Anhang 5: Schattenschlagkalender WEA 05

26. Turbulenzgutachten

F2E vom 18. September 2023

27. Flugbetriebliche Bewertung

airsight GmbH: Aeronautical Study vom 30. Juni 2023

28. Baugrunduntersuchung

Dr. Schleicher & Partner vom 05.02.2024

29. Umweltverträglichkeitsprüfung

29.1. A Landschaftspflegerischer Begleitplan ökon vom 30. November 2023

29.2. B Ersatzgeldermittlung ökon vom 05. Juli 2023

29.3. C Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ökon vom 30. November 2023

29.4. D UVP-Bericht ökon vom 30. November 2023

29.5. E Nichttechnische Zusammenfassung ökon vom 30. November 2023